

REGIONALER PLANUNGSVERBAND OBERPFALZ-NORD

Niederschrift

über die

öffentliche Sitzung

des Planungsausschusses

am 16.04.2014

im Rathaussaal Waldsassen

Beginn 10.⁰⁷ Uhr
Ende 11.³⁰ Uhr

Von 24 Planungsausschuss-Mitgliedern waren 17 (darunter 4 Stellvertreter) anwesend; die Regierung vertraten LRD Axel Koch und wissenschaftlicher Mitarbeiter Michael Kreißl.

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Beschlussfähigkeit
2. Jahresrechnung 2013 und Beschluss über örtliche Prüfung
3. Örtliche Rechnungsprüfung 2012 und Entlastung
4. Anpassung des Regionalplans an das LEP 2013
 - Vorbereitung einer allgemeinen Fortschreibung
5. 22. Änderung des Regionalplans (Windenergie)
 - Bericht zur aktuellen Situation
6. Verschiedenes

TOP 1: Begrüßung, Beschlussfähigkeit

Verbandsvorsitzender Landrat Simon Wittmann begrüßte Landrat Liedtke und Oberbürgermeister Dandorfer, alle weiteren Planungsausschussmitglieder, die Herren Hoch und Kreißl von der Regierung (Herr Friedl erkrankt) sowie Verwaltung und Presse. Kreisrat Wilfried Neuber wurde zum gestrigen Geburtstag gratuliert.

Bürgermeister Bernd Sommer begrüßte die Versammlungsteilnehmer sehr herzlich in der Klosterstadt und betonte, man solle sich vom Glanz des Klosters und den positiven Entwicklungen nicht täuschen lassen. Waldsassen sei nach wie vor eine typische arme nordoberpfälzer Stadt mit den Problemen des demographischen Wandels. Schon am renovierungsbedürftigen Rathaus könne man erkennen, wie gering die finanziellen Spielräume ausfielen. Den scheidenden Mitgliedern wünschte Bürgermeister Sommer Alles Gute für den Ruhestand.

Vorsitzender Wittmann verwies auf die ordnungsgemäße Ladung vom 25.02.2014 und die gegebene Beschlussfähigkeit. Mit der Tagesordnung bestand Einverständnis.

TOP 2: Jahresrechnung 2013 und Beschluss über örtliche Prüfung

Vorsitzender Wittmann verwies auf die versandte Jahresrechnung 2013. Da dazu keine Fragen bestanden, erging einstimmiger

Beschluss:

Von der Jahresrechnung 2013 wird Kenntnis genommen.

Unter Hinweis auf § 18 Abs. 1 der Verbandssatzung schlug Vorsitzender Wittmann vor, der Landkreis Tirschenreuth solle die Jahresrechnung 2013 prüfen.
Dem stimmte RD Meyer als Vertreter des Landrats im Amt zu. Dementsprechend erfolgte einstimmiger

Beschluss:

Die Jahresrechnung 2013 wird dem Kreisrechnungsprüfungsamt Tirschenreuth zur örtlichen Prüfung zugeleitet.

TOP 3: Örtliche Prüfung 2012 und Entlastung

Vorsitzender Wittmann bezog sich auf den Prüfungsbericht des Landratsamtes Schwandorf sowie die von Herrn Murr vorgelegten Beschlussvorschläge und gab die Sitzungsleitung gleich gemäß § 11 Abs. 4 und § 7 Abs. 4 der Verbandssatzung an Bürgermeister Kimmerl ab. Dieser bat zum Stichwort „Entlastung“ um Wortmeldungen. Da sich keine zeigten, folgte gleich die Abstimmung mit folgendem einstimmigen

Beschluss:

Für die Jahresrechnung 2012 wird Entlastung erteilt.

Vorsitzender Wittmann rief dann noch die weiteren Punkte auf und dazu erging ebenfalls einstimmig

Beschluss:

1. Der Prüfungsbericht des Kreisrechnungsprüfungsamtes Schwandorf vom 18.03.2014 wird zur Kenntnis genommen.
2. Die überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 15.341,79 € werden genehmigt.
3. Die Jahresrechnung 2012 wird mit folgenden Zahlen festgestellt:

Verwaltungshaushalt:	56.715,65 €
Vermögenshaushalt:	<u>1.352,53 €</u>
Gesamthaushalt:	58.068,18 €

TOP 4: Anpassung des Regionalplans an das LEP 2013
- Vorbereitung einer allgemeinen Fortschreibung

Vorsitzender Wittmann erläuterte die Verpflichtung aus dem neuen LEP, die Regionalpläne innerhalb von 3 Jahren anzupassen. Dazu verwies Frau MdL Karl auf die anstehende erste Fortschreibung des LEP für den Bereich Zentrale Orte, die noch heuer starten soll.

LRD Koch gab anhand von zwei Folien einen Überblick der wesentlichen Eckpunkte des neuen LEP, angefangen von den Grundsätzen Gleichwertigkeit und Nachhaltigkeit über die Sachthemen Klimawandel, Demografie, Zentrale Orte und Einzelhandel bis Anbindungsgebot und der Reduzierung der Gebietskategorien.

Herr Kreißl ergänzte dann mit weiteren Übersichten den sich abzeichnenden Anpassungsbedarf bei Soll- und Istformulierungen und Kapiteln wie z.B. Grundzentren, Landschaftlichen Vorbehaltsgebieten, Bodenschätzen oder Hochwasserrisikomanagement. Andere Inhalte wären auf den aktuellen Stand zu bringen. Neu anzugehen wären Analysen längerfristiger regionaler Entwicklungen und darauf aufbauende Leitziele unter Einbeziehung von Verbänden und Fachstellen.

Die gezeigten Folien werden der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Herr Koch schlug zur LEP-Anpassungsproblematik insbes. vor, nicht mit einem Gesamtpaket sondern koordinierten Teilfortschreibungen zu arbeiten, die je nach Inhalt unterschiedliche Aktualitäten aufgreifen und unterschiedlich lange Verfahrensverläufe berücksichtigen könnten. Bei einem entsprechenden Auftrag der heutigen Sitzung könnte die Regierung unter Einbeziehung interner Fachreferate entsprechende Vorbereitungsarbeiten treffen. Begleitend wäre ein „Leitbildprozess“ sinnvoll, in den neben den Ideen aus dem Gremium auch externe Sachverständige einbezogen bzw. der frühere Planungsbeirat wieder aktiviert werden könnten. Vorsitzender Wittmann möchte den bei der seinerzeitigen Verschlankungsaktion weggefallenen Beirat nicht wieder als festes Gremium installieren sondern flexibler agieren bzw. reagieren können und zu Einzelthemen gezielt Fachleute einbeziehen.

Frau MdL Karl sprach sich dafür aus, in einen Leitbildprozess einzusteigen (Beispiel Region Hannover) und als erste Themen z.B. Demografie, Klimaschutz oder auch die Hochwasserrückhaltung aufzugreifen.

Herr Koch ergänzte, auch die Übergangszeit bis zu den neuen Gremien könnte für politische Diskussionen genutzt werden, bevor die Verbandsversammlung mit dem Thema befasst wird.

OB Dandorfer zeigte sich vom neuen LEP enttäuscht. Außer einer Verschiebung der Verantwortung nach unten biete das LEP kaum Zielvorgaben und Leitbilder wie z.B. konkrete Anreize für interkommunale Zusammenarbeit. Anscheinend sei man jetzt erst dabei, die bereits vor Jahren angeordnete Richtungsänderung vom Umwelt- zum Wirtschaftsministerium (neu Finanzministerium) zu vollziehen. Es wird schwierig sein, für unterschiedliche Verhältnisse von Tirschenreuth bis Schwandorf einheitliche Ziele vorzugeben, die nicht nur „schwammige“ Formulierungen erbringen.

Vorsitzender Wittmann fasste zusammen, wir diskutieren heute eigentlich zu Lasten des künftigen Planungsausschusses. Wir sollen heute nur den Auftrag für Vorbereitungsarbeiten geben und das weitere Vorgehen der Verantwortung des neuen Gremiums überlassen, das spätestens im Herbst gebildet wird. Auf Vorschlag des Vorsitzenden erging folgender einstimmiger

Beschluss:

Der Planungsausschuss beschließt eine umfassende Fortschreibung des Regionalplans und beauftragt den Regionsbeauftragten, mit den erforderlichen Vorarbeiten für eine Fortschreibung zu beginnen.

Der Regionalplan soll im Wege von Teilfortschreibungen, die vom Planungsausschuss beschlossen werden, an das aktuell gültige Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2013) angepasst werden.

TOP 5: 22. Änderung des Regionalplans (Windenergie) **- Bericht zur aktuellen Situation**

Vorsitzender Wittmann schlug eingangs vor, das Thema bis Herbst 2014 ruhen zu lassen, um die anhängigen Änderungen der Abstandsregelungen abzuwarten.

LRD Koch erinnerte zum bisherigen Planungsstand an die Beschlüsse vom 17.09.2012 und 05.06.2013. Durch lfd. Rechtsprechung und auch die Klage zum geplanten Windrad bei Niesaß wurde aber deutlich, dass die bisherige Vorgehensweise rechtlich ungenügend war und deshalb wurde am 17.12.2013 in Schwandorf beschlossen, ein dem Steuerungsanspruch gerecht werdendes Konzept aufzubauen. Angekündigte Rechtsänderungen haben uns vorerst davon absehen lassen. Der nunmehr vorliegenden Entwürfe zur Änderung des BauGB und der BayBO erläuterte Herr Koch anhand von zwei Folien (Anlage zur Niederschrift). Problematisch am Vorschlag zur BayBO-Änderung dürfte v.a. sein, dass die vorgesehene 10H-Regelung nicht für sämtliche Wohnnutzungen kommen soll sondern nur in Bebauungsplänen, im Zusammenhang bebauten Ortsteilen und bei Außenbereichssatzungen greift. Dies wird wohl alte Diskussionen über unterschiedlich zumutbare Abstandsflächen (Gleichbehandlung aller Bürger) wieder aufleben lassen. Zudem wird die entscheidende Frage sein, inwieweit für die nur noch außerhalb der 10H-Abstände geltende Privilegierung der Windkraft überhaupt noch eine Steuerungsmöglichkeit verbleibt, wenn sich nicht genügend Raum ergäbe. Die von der Rechtsprechung bislang geforderte Flächenanteile sind wohl nicht mehr erreichbar. Auch für die gemeindliche Steuerung durch Konzentrationsflächen im Flächennutzungsplan wird eine neue Hürde kommen: Baurecht nur noch per Bebauungsplan.

Für Frau MdL Karl stellt sich auch die Frage, ob es noch Sinn macht, Regionalplanung für Windenergie zu machen. Vorsitzenden Wittmann entgegnete, durch das LEP sind wir derzeit dazu gezwungen. Die Widersprüchlichkeit zwischen dieser Vorgabe und der vorgesehenen BayBO-Änderung wäre noch grundsätzlich zu klären.

Zur Verdeutlichung verwies Herr Koch noch auf eine erste überschlägige Kartengrundlage, die schon rein optisch erkennen ließ, wie wenig mögliche Windflächen in der nördlichen Oberpfalz noch verblieben, die einer Steuerung durch den Regionalen Planungsverband zugänglich wären.

Dem vom Vorsitzenden wiederholt vorgetragene Vorschlag folgte der Planungsausschuss mit dem einstimmigen

Beschluss:

Das Thema wird vertagt, bis sich abzeichnet, ob und wo überhaupt noch Raum für eine regionalplanerische Steuerung der neuen Windenergieprivilegierung verbleibt.

TOP 6: Verschiedenes

Zum Abschluss der letzten Planungsausschuss-Sitzung dieser Wahlzeit dankte Vorsitzender Landrat Simon Wittmann allen Beteiligten für die sachliche und zielorientierte Mitarbeit, insbesondere seinen Vertretern OB Dandorfer und OB Hey, ebenso den Vertretern der Regierung und Kreiskämmerer Murr, der stets die Finanzmittel streng gehütet habe.

Wittmann erinnerte, dass OB Dandorfer bereits seit 1984, Wilfried Neuber seit 1990 und Landrat Liedtke seit 1996 dem Gremium angehört haben. Durch gemeinsame Arbeit ist viel erreicht worden, auch wenn das Windthema nicht mehr zum Abschluss gebracht werden konnte. Einige der bisherigen Planungsausschuss-Mitglieder würden wohl im neuen Gremium wieder dabei sein und damit befasst werden.

Der Planungsausschuss für die neue Wahlperiode müsse nach den Stimmanteilen der Verbandsmitglieder (je angefangene 1.000 Einwohner) gebildet werden, wobei ab 01.07.2014 die amtliche Einwohnerzahl zum 31.12.2013 maßgeblich sein.

Für die Neuwahl des/der Vorsitzenden können die Verbandsmitglieder Vorschläge einreichen, die von mindestens 5 % der Stimmen (derzeit 54 von 1.063) getragen sein müssen. Sobald bei den Verbandsmitgliedern die konstituierenden Beschlüsse gefasst sind, wird sich der „weiteramtierende“ Vorsitzende um die Vorbereitungen der Verbandsversammlung kümmern.

Regionaler Planungsverband
Oberpfalz-Nord
Neustadt a.d.Waldnaab, 17.04.2014

Simon Wittmann
Landrat und Verbandsvorsitzender

Karl Wittmann
Geschäftsführer

Anlage: Foliensätze von Herrn LRD Koch und Herrn Kreißl



Planungsausschusssitzung des Regionalen Planungsverbands Oberpfalz-Nord am 16.04.2014

**TOP 4: Kurzbericht zu wesentlichen inhaltlichen Eckpunkten
des LEP 2013**

Anpassung des Regionalplans an das LEP 2013



Zentrale Ergebnisse der LEP-Gesamtfortschreibung

- Weiterhin gültig: übergeordnete Ziele **Gleichwertigkeit und Nachhaltigkeit**
- Stärkere Gewichtung der Themen **Klimawandel und Demografische Entwicklung:**
 - Verpflichtung der RPVs zur Erarbeitung regionsweiter Steuerungskonzepte für Windkraft binnen 2 Jahren (Mindestinhalt: Vorranggebiete, fakultativ: Vorbehalts-/Ausschlussgebiete)
 - fakultative Eröffnung der Möglichkeit für RPVs, über Regionalplanung großflächige Freiflächen-Fotovoltaik-Anlagen zu steuern
 - Beachtungspflicht der Auswirkungen des demografischen Wandels bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, insbesondere der Siedlungsentwicklung (Z 1.2.1)
- **Zentrales-Orte-System (ZOS)**
dreistufiges Zentrale-Orte-System unter weitgehender Beibehaltung von Zahl + Status der bestehenden zentralen Orte, d.h.
 - Einstufung aller Kleinzentren, Unterzentren und Siedlungsschwerpunkte als – weitgehend gleichberechtigte – **Grundzentren**
 - Zusammenfassung der möglichen Mittelzentren und Mittelzentren zu **Mittelzentren** (d.h. Aufstufung von Grafenwöhr/Eschenbach/Pressath, Kemnath, Nabburg, Neunburg v.W., Neustadt a.d.W., Oberviechtach, Vohenstrauß) sowie der möglichen Oberzentren und Oberzentren zu **Oberzentren**
 - ▶ Vorgabe, für Festlegung Mittel- und Oberzentren 2014 LEP-Teilfortschreibung einzuleiten
- **Streichung Entwicklungsachsen**



- **Einzelhandel:**
 - **flächendeckende Gewährleistung der Nahversorgung**, d.h. künftig in allen Gemeinden Lebensmittelmärkte bis zu 1.200 m² VF möglich (in städtebaulich integrierten Lagen)
 - **Aufrechterhaltung der bisherigen Steuerungsfunktion** für den Einzelhandel bzgl. Makrostandort (zentrale Orte), Mikrostandort (städtebaulich integrierte Lage) und Beschränkung Verkaufsflächen auf raumverträgliche Dimensionen
 - **Bestimmung von „Verflechtungsbereichen“ als neuer Bezugsgröße für Verkaufsflächen-Dimensionierung bei Innenstadtsortimenten**
Abgrenzung anhand Einzelhandelszentralität bzw. Erreichbarkeit des zentralen Orts
- **Siedlungsentwicklung:**
 - **Ziel: Innenentwicklung vor Außenentwicklung**
 - **Aufrechterhaltung Gebot zur Anbindung neuer Siedlungsflächen an vorhandene**
 - unter Festlegung definierter Ausnahmetatbestände (Topographie, Logistikunternehmen, großflächige produzierende Betriebe, Betriebe mit schädlichen Umweltauswirkungen, Konversionsflächen, Beherbergungsbetriebe in Fremdenverkehrsgemeinden)
 - unter Ausklammerung des Bereichs der regenerativen Energien
- **Gebietskategorien**
 - Reduzierung der bisher 6 Kategorien (ohne Alpengebiet) auf 4 Kategorien (VR, LR allg.; LR mit Verdichtungsansätzen, Räume mit besonderem Handlungsbedarf)
 - Abgrenzung der Räume mit besonderem Handlungsbedarf auf Landkreis-Ebene auf Basis von Entwicklungsindikatoren (< 85 % Durchschnitt; R 6 komplett inkl. BUL/M-H/TEU)
 - ▶ Vorrangprinzip für Errichtung von Daseinsvorsorge-Einrichtungen sowie Förderung



Anpassung des Regionalplans an das LEP-2013 (In-Kraft seit 01.09.2013)

Regionalplan muss nicht völlig neu erarbeitet werden, sondern kann im Sinne schrittweise umzusetzender Teilfortschreibungen auf der Basis des bestehenden Regionalplans an LEP angepasst werden

Anpassung muss gem. § 2 LEP-Verordnung innerhalb der nächsten drei Jahre (für die Vorranggebiete Windkraft innerhalb von 2 Jahren) erfolgen.

Redaktionelle Änderungen:

- Anpassung an die inhaltliche Struktur und Begrifflichkeiten des LEP 2013 (keine Unterscheidung mehr in fachlichen und überfachlichen Teil, Zusammenlegung und Neuordnung einiger Kapitel)
- Alle Ziele sind in eine „Ist-Formulierung“ zu ändern, alle Grundsätze in eine „Soll-Formulierung“; für Zielwirkung ist auch Definition der Ausnahmetatbestände notwendig
- Alle Kleinzentren, Unterzentren und Siedlungsschwerpunkte erhalten die Bezeichnung Grundzentrum

Anpassungsbedarf einzelner Kapitel (Schwerpunkte):

Grundsätzlich gilt Doppelsicherungsverbot (Art. 21 Abs. 2 Nr. 3 BayLplG), d.h. Festlegungen in den Regionalplänen dürfen nur dort erfolgen, wo für den jeweiligen Belang noch keine ausreichende fachrechtliche Sicherung (z.B. durch Naturschutz- oder Bauplanungsrecht) besteht



Anpassungsbedarf einzelner Kapitel (Schwerpunkte)

A III Zentrale Orte:

- Für das **Zentrale Orte-Konzept** ist 2014 eine weitere **Teilfortschreibung** des LEP vorgesehen; bei der sich Änderungen bei der Zuordnung der Kommunen zu den einzelnen zentralörtlichen Stufen (Mittel- und Oberzentren) ergeben können

B I Natur und Landschaft:

- **Landschaftliche Vorbehaltsgebiete** (LEP 7.1.2) und **Regionale Grünzüge** (LEP 7.1.3) sind verpflichtend in den Regionalplänen auszuweisen und sind nun auch **zeichnerisch verbindliche** Darstellungen (Grünzüge bislang zeichnerisch erläuternde Darstellungen);
→ dienen der Sicherung empfindlicher Landschaften und des Naturhaushaltes außerhalb der naturschutzrechtlich ausgewiesenen Gebiete
 - Für Regionale Grünzüge sind Funktionen festzulegen (z.B. Freiraumsicherung, Bioklima, Erholung). Vorhaben im Geltungsbereich der Regionalen Grünzüge dürfen diesen Funktionen nicht widersprechen.
 - Festlegung von Trenngrün (Freiflächen zwischen Siedlungsbereichen) weiterhin optional möglich (LEP 3.3)
- Elemente des regionsweiten Fachbeitrags „Natur und Windkraft“ der höheren Naturschutzbehörde von 2010 können als Basis für Fortschreibung des Kapitels herangezogen werden



Anpassungsbedarf einzelner Kapitel (Schwerpunkte)

B IV 2 Bodenschätze:

Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten weiterhin verpflichtend (LEP 5.2.1)

Neu: Unterscheidung des Sicherungsumfangs nach Wertigkeit und Verfügbarkeit der jeweiligen Bodenschätze

- für die Gewinnung von **Steinen und Erden** („Massenrohstoffe“ wie z.B. Ton, Sand, Kies, Naturstein) für den regionalen und überregionalen **Bedarf**
→ Bedarfsermittlung durch Fachgutachten (Industrieverband Steine und Erden e.V. und Geologisches Landesamt)
- für die Gewinnung von **Industriemineralen und metallischen Bodenschätzen** (z.B. Kaolin, Feldspat, seltene Erden...) **bedarfsunabhängig**

B X Energieversorgung:

- Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraft im Rahmen eines regionsweiten Steuerungskonzeptes verpflichtend; Ausweisung von Vorbehalts-/Ausschlussgebieten für Windkraft fakultativ möglich (LEP 6.2.2)
→ *in Folge der mit der BayBO-Änderung vorgesehenen weitgehenden Übertragung der Steuerungskompetenz auf Gemeinden Änderung der LEP-Verordnung zu erwarten*
- Fakultativ: Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (LEP 6.2.3)



Anpassungsbedarf einzelner Kapitel

B XI 6 Hochwasserschutz:

- Aufgrund Doppelsicherungsverbot **keine** gebietsbezogenen Festlegungen (Vorrang- und Vorbehaltsgebiete) mehr **zulässig**
→ bestehende Gebietsausweisungen müssen aufgehoben werden
- aber: Umsetzung des LEP-Grundsatzes, dass im Einzelfall Rückhalteräume an Gewässern außerhalb von fachlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten freigehalten werden sollen (LEP 7.2.5), z.B. über regionale Grünzüge möglich
→ Orientierung an Hochwasserrisikomanagementplan (wird bis Ende 2015 von den wasserwirtschaftlichen Fachstellen erstellt)

Weitere Kapitel (z.B. gewerbliche Wirtschaft, Siedlungswesen, Verkehr, Infrastruktur, Kooperationsräume, Versorgung, ...):

- Aktualisierung in Orientierung an LEP-Vorgaben und aktuellen Rahmenbedingungen notwendig, z.B. unter Auseinandersetzung mit Handlungserfordernissen des Demografischen Wandels
- Analyse der bisherigen langfristigen regionalen Entwicklung und darauf aufbauend Ausarbeitung von Leitzielen (ggf. über Erarbeitung eines Regionalen Entwicklungsleitbilds in Zusammenarbeit mit Verbänden und Fachstellen → mögl. Option: Reaktivierung/Neueinsetzung Planungsbeirat); dabei Berücksichtigung der in den letzten Jahren von Organisationen und Kommunen aufgezeigten Entwicklungsperspektiven und Ideen



Weiteres Vorgehen

- **Vorschlag**
Durchführung der notwendigen Anpassungen an das LEP und der Aktualisierung der Regionalplan-Inhalte in koordinierten, aber inhaltlich unabhängigen Teilfortschreibungen
▶ Vorteil: inhaltliche + zeitliche Entkoppelung der Inhalte und Verfahrensschritte;
Reaktionsmöglichkeit auf ggf. noch anstehende LEP-Änderungen
- **Auftrag des RPV an Regierung/Regionsbeauftragten** zur Vorbereitung der Fortschreibungen (Aufteilung in Teilabschnitte, Einholung von Fachbeiträgen etc.)
regierungsintern für Umsetzung geplant: Aufteilung der fachlichen Verantwortlichkeit auf mehrere Personen (Nutzung vorhandener Kompetenzen, Beschleunigung des Verfahrens) unter Koordinierung durch Regionsbeauftragten
- **Diskussion begleitender Maßnahmen** mit neuen Gremien, z.B. Frage
 - Einbettung der Fortschreibung in einen regionalen Leitbildprozess unter Einbeziehung externen Sachverständs (Verbände, Wi-So-Partner, Regionalentwicklungsinitiativen etc.)
 - Reaktivierung Planungsbeirat (in neuer Form)
 - ???
- **Abschließende Zusammenführung der Teilfortschreibungen**
 - Vorstellung in Verbandsversammlung
 - gedrucktes Exemplar



Planungsausschusssitzung des Regionalen Planungsverbands Oberpfalz-Nord am 16.04.2014

**TOP 5: 22. Änderung des Regionalplans (Windenergie)
Eckpunkte des Entwurfs zur Änderung der BayBO
(Umsetzung 10H)**



Ermächtigungsgrundlage

Beschluss Bundeskabinett am 08.04.14 Entwurf Gesetz zur Einführung einer Länderöffnungsklausel zur Vorgabe von Mindestabständen zwischen Windenergieanlagen und zulässigen Nutzungen

Darin durch Änderung von § 249 BauGB Ermächtigung Länder, bis Ende 2015 mittels Landesgesetz

- Privilegierung für Windkraftanlagen einzuschränken durch Bestimmung von Mindestabständen zu (per Landesgesetz zu definierenden) bestimmten baulichen Nutzungen
- Einzelheiten landesgesetzlich zu regeln (wie Abstandsfestlegungen oder die Regelung der Auswirkungen auf Steuerungskonzepte der Kommunen und Regionalplanung)

Umsetzung in Bayern

Beschluss Bayer. Ministerrat am 08.04.14 Entwurf Gesetz zur Änderung der Bayer. Bauordnung

Darin durch Änderung von Art 82 BayBO

- Beschränkung der Privilegierung von WKA nach § 35 (1) Nr. 5 BauGB auf WKA, die einen Mindestabstand von 10H zu Wohngebäuden einhalten, die sich
 - in Gebieten mit Bebauungsplänen,
 - innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (nach § 34 BauGB) oder
 - im Geltungsbereich von Außenbereichssatzungen befinden
- Definition der Voraussetzung für die Unterschreitung der 10H-Regelung:
Schaffung von Baurecht über Bebauungspläne, d.h. mit Mehrheitsbeschluss der zuständigen Gremien unter Beachtung des interkommunalen Abstimmungsgebots sowie der Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung;
Teilflächennutzungsplanungen in den Gemeinden kommt damit zukünftig nur noch Funktion als vorbereitende Bauleitplanung zu



- Bestätigung der Übergangsfrist für vor dem 04.02.14 mit vollständigen Unterlagen beantragten Genehmigungen (bis Ende 2015)
- Verzicht auf Übergangsregelung für rechtskräftige oder laufende Regionalplan-Fortschreibungen bzw. Konzentrationsflächen-Planungen

Folgen

- Künftig Unterscheidung zwischen besonders schutzbedürftiger Wohnnutzung (Definition s.o. mit Pufferung ≥ 2.000 m) sowie nicht privilegierter Wohnnutzung im Außenbereich (Einhaltung immissionsschutzrechtlich erforderlicher Schutzabstände von 600 – 800 m) in Folge dieser Regelung brisante Bewertung unbepannter Siedlungsbereiche im Außenbereich (Splittersiedlungen vs. im Zusammenhang bebaut);
Definition „im Zusammenhang bebaute Ortsteile“: Bebauungszusammenhang mit Ortsteils-Qualität und einem gewissen Gewicht, d.h. i.d.R. mehr als 10 Gebäude mit zumindest anteiliger Wohnnutzung und funktionsbedingter organischer Siedlungsstruktur
- Bei rechtsverbindlichen regionalplanerischen Steuerungskonzepten entfalten Vorrang-/Vorbehaltsgebiete für Windkraft zukünftig nur Wirkung im Falle einer Umsetzung über Bauleitplanung; andererseits stehen Ausschlussgebiete gemeindlicher Abweichung von 10H entgegen

Offene Fragen:

- Möglichkeit zur Steuerung der Windkraft in zukünftig nicht besonders geschützten Außenbereichslagen (ggf. problematisch, da Umsetzungsmöglichkeiten für Windkraft-Nutzung im Hinblick auf BauGB-Privilegierungstatbestand kaum weiter eingeschränkt werden können)
- Rechtswirkung der Ausschlusswirkung bestehender Konzentrationsflächenplanungen (kann konsequenter Weise im Hinblick auf WK-Privilegierung kaum ohne Änderung erhalten werden)